

Absender:

Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

**Grundsteueranmeldung
gemäß § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz**

- für die **Stadt Eggesin** -

zur Grundsteuerzahlung

ab Kalenderjahr	Steuernummer
-----------------	--------------

für das Wohngrundstück

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Block- bzw. Objekt-Nummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

1. Die Grundsteueranmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (ggf. Telefonnummer für Rückfragen)

als Eigentümer als Miteigentümer als Verwalter dieses Wohngrundstückes.

Weitere Miteigentümer:

Vorname, Name
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (ggf. Telefonnummer für Rückfragen)

weitere Miteigentümer sh. Anlage

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter: Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Personen:

Name (Vor- und Zuname) / Firma	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Name (Vor- und Zuname) / Firma	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Name (Vor- und Zuname) / Firma	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

2. Erwerb von Grund und Boden

Jahr des Erwerbs von Grund und Boden

3. Bezugsfertigkeit

Jahr der Bezugsfertigkeit (der neugeschaffenen Wohnungen)

4. Berechnung der Grundsteuer

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche	m ²	x	1,60	€/m ²	=	€
------------	----------------	---	------	------------------	---	---

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche	m ²	x	1,20	€/m ²	=	€
------------	----------------	---	------	------------------	---	---

c) für anderweitig, z.B. freiberuflich oder gewerblich genutzte Räume/Raumeinheiten

Nutzfläche	m ²	x	1,20	€/m ²	=	€
------------	----------------	---	------	------------------	---	---

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in der Garage oder in einem Carport

Anzahl		x	8,00	€/m ²	=	€
--------	--	---	------	------------------	---	---

e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer

Summe a) bis d) €

5. Angaben zu Veränderungen

Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

Einbau einer Heizung und/oder Bad/WC

Um- und Ausbau, Anbau oder Aufstockung

6. Entrichtung der Grundsteuer

Der Jahresbeitrag wird für das Kalenderjahr/die Kalenderjahre wie folgt entrichtet

a) soweit Jahresbeträge bereits fällig geworden sind,

insgesamt somit

Betrag	€
--------	---

b) soweit Vierteljahresbeträge zu den nachfolgend unter c) genannten Fälligkeitsterminen bereits

insgesamt somit

Betrag	€
--------	---

fällig geworden sind, nämlich die Vierteljahresbeträge zum nächsten Fälligkeitstermin (Buchst. c), der auf den Abgabetermin dieser Steueranmeldung folgt,

c) ansonsten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages (Nr. 4 e)), somit in Höhe von jeweils

Betrag	€
--------	---

Der unter Buchst. c) genannte Vierteljahresbetrag der Grundsteuer ist an den dort genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten.

Die Zahlungen werden zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuernummer und des Namens desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten erfüllt, auf das im Begleitschreiben genannte Konto der Stadt geleistet.

Ich ermächtige die Stadt, die fälligen Grundsteuerbeträge von folgendem Konto einzuziehen:

Konto-Inhaber	Bank/Sparkasse
Konto-Nummer	Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gemacht habe.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift
------------	---------------------------

Hinweis zum Datenschutz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und des § 44 Grundsteuergesetz erhoben.

Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

Bearbeitungsvermerke der Stadt

Absendung der 2. Ausfertigung an das Finanzamt

erledigt	Namenszeichen, Datum
erledigt	Namenszeichen, Datum
	Namenszeichen, Datum
Bearbeiter	Namenszeichen, Datum

Stadtkasse zur Sollstellung entsprechend Nr. 4 und 6

Wiedervorlage am Datum

z.d.A. - WV